

Gemeindeparlament

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail parlament@stadtwil.ch
Telefon 071 / 913 53 53, Telefax 071 / 913 53 54

Wil, 2. Oktober 1997

Reglement für das Alterszentrum Sonnenhof

Das Gemeindeparlament erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes, Art. 23 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge sowie Art. 9 lit. a und Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Trägerschaft/Aufsicht Art. 1
Die Politische Gemeinde Wil ist Trägerin des Alterszentrums Sonnenhof, nachfolgend Sonnenhof genannt.
- Zweck Art. 2
Der Sonnenhof bietet betagten Menschen der Stadt Wil sowie Ortsbürgern und -bürgerinnen von Wil ein Zuhause mit der erforderlichen Betreuung und Pflege.

Wenn Platz vorhanden ist, können auch Betagte aus anderen Gemeinden, und diejenigen, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 7 nicht erfüllen, aufgenommen werden.

Der Sonnenhof bietet auch Aussenstehenden verschiedene kostendeckende Dienstleistungen an.
- Ergänzendes Recht Art. 3
Soweit dieses Reglement bezüglich Organisation und Verwaltung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Geschäftsreglementes des Stadtrates.

AB

Seite 2

II. ORGANISATION

- Zuständigkeit Art. 4
- a) Gemeindeparlament Das Gemeindeparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung des Reglements sowie die Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.
- b) Stadtrat Art. 5
Der Stadtrat ist zuständig für:
1. den Erlass und die Änderung der Taxordnung
 2. die Aufsicht über die Betriebsführung des Sonnenhofs
 3. die Wahl der Leitung des Sonnenhofs
 4. die Beschlussfassung über Anträge der Leitung
 5. die Beschlussfassung über zusätzliche Dienstleistungen
 6. die Festlegung der Aufbauorganisation
 7. den Erlass und die Änderung der Wegleitung für Bewohner und Bewohnerinnen. Sie regelt die Rahmenbedingungen für das Zusammenleben im Sonnenhof.
- c) Leitung Art. 6
Die Betriebsführung des Sonnenhofs obliegt der Leitung.

III. ADMINISTRATIVES

- Aufnahmebedingungen Art. 7
Aufnahme finden in erster Linie Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Wil, die seit mindestens fünf Jahren steuerlichen Wohnsitz in Wil haben oder früher mindestens zwanzig Jahre in Wil wohnhaft und steuerpflichtig waren sowie Wiler Ortsbürger und -bürgerinnen.

Dauernd pflegebedürftige Personen werden nicht aufgenommen.
- Aufnahmeverfahren Art. 8
Bewerbungen für die Aufnahme in den Sonnenhof sind an die Leitung zu richten. Diese kann von der bewerbenden Person ein ärztliches Aufnahmezeugnis verlangen.

Der Aufnahmeentscheid obliegt der Leitung. Die Aufnahmemodalitäten werden in einem schriftlichen Pensionsvertrag geregelt.

AB

Seite 3

Austritt

Art. 9

Bewohnende können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des folgenden Monats kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Aus wichtigen Gründen (Unverträglichkeit, wiederholte Missachtung der Vorschriften usw.) ist die Leitung berechtigt, das Pensionsverhältnis nach vorausgegangener Verwarnung sowie nach Anhörung der Betroffenen und allfälliger gesetzlicher Vertreter und Vertreterinnen aufzulösen.

Übertritt in Heim
oder Klinik/Todesfall

Art. 10

Die Leitung trifft zusammen mit dem Bewohner/der Bewohnerin, dem gesetzlichen Vertreter/der gesetzlichen Vertreterin oder den Angehörigen die notwendigen Anordnungen.

Das Pensionsverhältnis erlischt ohne weiteres, unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 3.

Beschwerden

Art. 11

Beschwerden über Mitbewohnende oder das Personal sind an die Leitung zu richten.

Beschwerden von Bewohnenden und Personal über die Leitung sind an das zuständige Ressort des Stadtrates zu richten und werden durch dieses behandelt.

Rekurse gegen Entscheide sind schriftlich an den Stadtrat zu richten. Die Frist beträgt 14 Tage.

IV. FINANZIELLES

Betriebsrechnung

Art. 12

Die jährliche Betriebsrechnung muss grundsätzlich ausgeglichen sein. Fehlbeträge sind in erster Linie aus der Betriebsreserve zu decken.

Pensionspreis

Art. 13

Der Pensionspreis wird im Rahmen der Taxordnung berechnet. Er setzt sich aus dem Grundtarif, den Pflegezuschlägen und den Gebühren für zusätzliche Leistungen zusammen.

AB

Seite 4

Für Betagte gemäss Art. 2 Abs. 2 kann ein Zuschlag erhoben werden.
Die Taxordnung legt ausserdem die Pensionspreise fest:

- für die Ein- und Austrittstage
- bei vorübergehender Abwesenheit
- bei Übertritt in Heim oder Klinik
- im Todesfall

Rechnungsstellung
Bezahlung

Art. 14

Die monatliche Abrechnung erfolgt gemäss gültiger Taxordnung und Pensionsvertrag.

Die Abrechnung mit Krankenkassen und anderen Kostenträgern ist Sache der Bewohnenden.

Preisänderung

Art. 15

Änderungen der Pensionspreise werden mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

Sonnenhoffond

Art. 16

Die dem Sonnenhof zufließenden Zuwendungen werden dem Sonnenhoffond zugewiesen, sofern keine andere Zweckbestimmung vorliegt.

Der Stadtrat regelt die Verwendung des Fond im Fondreglement.

V. VERSCHIEDENES

Rechtsschutz

Art. 17

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 18

Die Heimordnung für das Altersheim Sonnenhof vom 11. Juni 1986 und das Reglement für die Betriebskommission vom 23. Dezember 1992 werden aufgehoben.

AB

Seite 5

Änderung
weiterer Be-
stimmungen

Art. 19

Das Geschäftsreglement des Stadtrates vom 5.12.1985 wird wie folgt geändert:

In Art. 41 werden „Gesundheitskommission, Betriebskommission Freizeithaus Obere Mühle und Betriebskommission Altersheim“ gestrichen.

Referendum/
Genehmigung

Art. 20

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

Vollzugsbeginn

Art. 21

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Vollzugsbeginns.

Stadt Wil

Karin Keller-Sutter
Parlamentspräsidentin

Armin Blöchlinger
Sekretär

Dieses Reglement unterstand vom 7. Oktober 1997 bis 6. November 1997 dem fakultativen Referendum. Die Frist lief unbenutzt ab.

Vom Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 4. Februar 1998

Departement für Inneres und Militär
Die Vorsteherin:

lic. phil. Kathrin Hilber, Regierungsrätin

Vollzugsbeginn: 1. März 1998